Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kosten- und Leistungsrechnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0764/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	09.12.2025	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXVI. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XXVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

2. Die Gebührenkalkulation vom 10.11.2025 für das Jahr 2026 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die aus dem Jahr 2022 verbliebene Überdeckung im Bereich Haushalte (779.066 €) sowie ein Anteil der Überdeckung aus 2023 (820.000 €) wird in der Gebührenkalkulation 2026 verrechnet. Die restliche Überdeckung (100.034€) aus den sonstigen Herkunftsbereichen aus dem Jahr 2022 sowie ein Anteil aus dem Jahr 2023 (50.000€) sind ebenfalls eingestellt worden.

Sachdarstellung/Begründung:

Zur Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für 2024 nicht erfolgen, da der Jahresabschluss noch nicht fertiggestellt ist und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage feststehen.

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 4 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Es wird vorgeschlagen, die Überdeckungen aus den Jahren 2022 und 2023 entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

Restmüll Haushalte

Verrechnungsjahr				
Bezugsjahr	**Überdeckung**	Kalkulation 2025	Kalkulation 2026	Kalkulation 2027
2022	**1.304.066 €**	-525.000 €	-779.066 €	
2023	**1.396.364 €**	0 €	-820.000 €	-576.364 €

Restmüll gewerblich

Verrechnungsjahr				
Bezugsjahr	**Überdeckung**	Kalkulation 2025	Kalkulation 2026	Kalkulation 2027
2022	**212.034 €**	-112.000 €	-100.034 €	
2023	**135.962 €**	0 €	-50.000 €	-85.962 €

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2026:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung ist durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) in der Regel stark aus. Der Anteil der Abfallentsorgungskosten an den Gesamtkosten beläuft sich beispielsweise auf 45% für die Haushalte und 50% für die sonstigen Herkunftsbereiche.

Die Tonnagegebühr des BAV steigt 2026 für Haus- und Sperrmüll um +4,28%, sowie für Biomüll um +1,34%. Ebenfalls steigt die einwohnerbezogene Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll um +6,62% und für den Biomüll um 3,88%. Obwohl eine geringere Menge prognostiziert wurde (16.900t statt 17.400t in 2025), ergibt sich insgesamt eine Steigerung der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren in Höhe von 330 T€ (+3,89 %).

Die Gebührenerhöhung für das Jahr 2026 ist im Wesentlichen durch folgende Bereiche beeinflusst:

- **Steigende Verbrennungspreise:** Die Kosten für die thermische Verwertung haben sich aufgrund gestiegener **Betriebskosten** und der fortschreitenden **CO_2-Bepreisung** deutlich erhöht.
- **Personalkostenentwicklung:** Tarifliche Lohnabschlüsse sowie die Ausweitung des Personalbestands führen zu einem spürbaren Anstieg der Personalkosten.

- **Kostensteigerung beim BAV:** Auch beim **Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV)** sind allgemeine Kostensteigerungen zu verzeichnen, die sich direkt auf die Gebührenkalkulation auswirken.

- **Mautkosten:** Insbesondere im Bereich der Entsorgung von Bioabfall machen sich die gestiegenen Mautkosten bemerkbar. Durch den langen Transportweg über die Autobahn 4 zum Entsorgungszentrum Leppe in Engelskirchen fallen hier spürbare Mehrkosten an. Diese Mehrkosten haben Auswirkungen sowohl auf die Biomüllgebühr für sonstige Herkunftsbereiche als auch über den Subventionsbetrag auf die Restmüllgebühr der Haushalte.

Für das Kalkulationsjahr 2026 wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,76 % festgelegt. Abweichend zur Vorgehensweise im Vorjahr wurde bei der Ermittlung des Zinssatzes auf den seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) veröffentlichten Kalkulationszinssatz für das Jahr 2026 zurückgegriffen. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass der bislang verwendete Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen die realen Zinskosten nicht mehr adäquat abbildet. Die Verwendung des gpaNRW-Zinssatzes gewährleistet eine realitätsnähere und mit Blick auf die Kostendeckung geeignetere Grundlage für die Gebührenkalkulation.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr auf 19,25 Mio.€ (+ 1,5 Mio.€).

Im Bereich **„Restmüll Haushalte“** steigen die durch die Gebühren abzudeckenden Gesamtkosten um 1.151 T€ auf 15,02 Mio.€ an. Davon beträgt der Subventionsbetrag Biomüll 3,02 Mio.€. Dieser steigt gegenüber dem Vorjahr um 393 T€ an. Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2025 werden höhere Überdeckungen (+0,4 Mio.) genutzt, um hohe Kostenanstiege abzumildern. Ein noch höherer Einsatz von Überdeckungen ist nicht sinnvoll, damit auch für die Folgejahre weiterhin Überdeckungspotenzial zur Verfügung steht. Hierdurch können die dann entstehenden Mehrkosten, wie bspw. hohe Steigerungen bei den CO_2-Preisen, abgefangen werden. Die Gebührensätze für die Restmülltonne der Haushalte steigen somit in 2026 um 4,97% an.

Im Bereich der **„sonstigen Herkunftsbereiche“** steigen die Gesamtkosten im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr um rund 217 T€ auf insgesamt 2.373.828 €, was einer Steigerung von +10,1 % entspricht. Diese Kostensteigerung wird teilweise durch die Verwendung von Überdeckungen aus dem Jahr 2022 (100T€) sowie aus dem Jahr 2023 (50T€) abgefangen. Unter Berücksichtigung dieser Saldierungen ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 7,35 % für das Jahr 2026.

Die über „Restmüll Haushalte“ subventionierte Gebühr für „**Biomüll Haushalte“** bleibt unverändert. Die **„Biomüllgebühr für sonstige Herkunftsbereiche“** steigt um 7,85%.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung) in der Fassung der XXVI.
Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende XXVI. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Änderung der Abfallgebühren

Alt

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15, 16 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		**wöchentliche Leerung €**	**Zweiwöchent-liche Leerung €**	**Vierwöchent-liche Leerung €**
60 l	Restmülltonne	---	207,60	103,80
90 l	Restmülltonne	---	311,40	---
120 l	Restmülltonne	---	415,20	---
240 l	Restmülltonne	---	830,40	---
770 l	Restmülltonne	5.429,64	2.644,24	---
1.100 l	Restmülltonne	7.713,24	3.806,04	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Neu

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15, 16 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		wöchentliche Leerung €	zweiwöchent-liche Leerung €	Vierwöchent-liche Leerung €
60 l	Restmülltonne	---	217,92	108,96
90 l	Restmülltonne	---	326,88	---
120 l	Restmülltonne	---	435,84	---
240 l	Restmülltonne	---	871,68	---
770 l	Restmülltonne	5.694,36	2.796,60	---
1.100 l	Restmülltonne	8.091,48	3.995,16	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Artikel 2

§ 3 Abs. 3

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Alt

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	91,44	45,72
90 l Umleerbehälter	---	137,16	---
120 l Umleerbehälter	---	182,88	---
240 l Umleerbehälter	---	365,76	---
770 l Umleerbehälter	2.448,24	1.173,48	---
1.100 l Umleerbehälter	3.454,08	1.676,40	---
2.500 l Umleerbehälter	7.721,40	3.810,12	1.905,00
5.000 l Umleerbehälter	15.341,64	7.620,42	3.810,12
10.000 l Absetzcontainer	30.582,00	15.240,48	7.620,24
30.000 l Abrollcontainer	91.543,80	45.721,32	22.860,60
10.000 l Presscontainer	45.822,48	22.860,60	11.430,36
20.000 l Presscontainer	91.543,80	45.721,32	22.860,60

§ 3 Abs. 3

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Neu

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	98,28	49,08
90 l Umleerbehälter	---	147,36	---
120 l Umleerbehälter	---	196,56	---
240 l Umleerbehälter	---	393,12	---
770 l Umleerbehälter	2.623,56	1.261,20	---
1.100 l Umleerbehälter	3.704,52	1.801,68	---
2.500 l Umleerbehälter	8.290,68	4.094,76	2.047,32
5.000 l Umleerbehälter	16.480,08	8.189,52	4.094,76
10.000 l Absetzcontainer	32.859,12	16.378,92	8.189,52
30.000 l Abrollcontainer	98.374,92	49.136,88	24.568,44
10.000 l Presscontainer	49.238,04	24.568,44	12.284,16
20.000 l Presscontainer	98.374,92	49.136,88	24.568,44

Artikel 3

§ 3 Abs. 4

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Alt

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich € bei Abfuhrrhythmus	
		wöchentlich	vierzehntägig
120 l	Biotonne	363,96	131,40
240 l	Biotonne	626,88	262,80

§ 3 Abs. 4

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Neu

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich € bei Abfuhrrhythmus	
		wöchentlich	vierzehntägig
120 l	Biotonne	384,60	141,72
240 l	Biotonne	668,04	283,44

Artikel 5

§ 3 Abs. 6

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Alt

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 9,3 €.

§ 3 Abs. 6

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Neu

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt **9,80** €.

Artikel 6

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft